

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1824

323 (20.11.1824) Instruction für die KreisDirektorien über die Verwaltung und Verwendung der eingegangenen Gelder und Naturalien für die durch Ueberschwemmung verunglückten diesseitigen Unterthanen

I n s t r u c t i o n

für die

Kreis Directorien über die Verwaltung und Verwendung

der eingegangenen Gelder und Naturalien

für

die durch Ueberschwemmung verunglückten dießseitigen Unterthanen.

Die lebhafteste und allgemeine Theilnahme für die durch die Ueberschwemmungen verunglückten Unterthanen, bewährt sich durch die reichlichen, zur Unterstützung derselben vom Ausland, und aus dem Großherzogthum eingehenden Beiträge.

Hierdurch sieht sich die Regierung in den Stand gesetzt, der Noth der Einzelnen kräftig zu Hülfe kommen, und die Folgen jener unglücklichen Ereignisse, in Beziehung auf solche, abwenden zu können. Sie sieht sich aber auch dadurch verpflichtet, für die genaueste Verwendung, nach der Absicht der Gebenden, zu sorgen, und seiner Zeit in einer öffentlich abzulegenden Rechnung, solchen die Ueberzeugung zu geben, daß auch nicht das Mindeste zu andern Zwecken, oder gar zum Dienst des Staats, in der engeren Bedeutung, entnommen worden sey. Damit aber eine solche Nachweisung möglich werden, und sich auf Belege gründen könne, ist es erforderlich, daß sowohl die Kreisdirectorien, als ihre Unterbehörden und Einzelne, bei Austheilung der Unterstützungen mitwirkende Individuen, nach gleichen Grundsätzen und Formen verfahren, zu welchem Ende man folgende Bestimmungen auszusprechen für nöthig hält.

Die erste und wichtigste Frage ist wohl hier, wem überhaupt Unterstützungen aus den eingehenden Geldern zugewendet werden könne?

Daß den Corporationen und Gemeinheiten, ebenso den kirchlichen und milden Fonds, ihr Verlust sey noch so bedeutend, eine Theilnahme nicht eingeräumt werden dürfe, ist natürlich; es kann nur überhaupt von Einzelnen die Rede, nur die Bestimmung nöthig seyn, welchen einzelnen Beschädigten eine Unterstützung zukommen darf. Der ganz Arme, der durch die Gewalt des Wassers nichts verlieren konnte, nimmt insofern Antheil, als er durch die Bedrängniß der übrigen, seine tägliche, durch Handarbeit gewinnende Nahrung, vermisst, eine vorübergehende Unterstützung zur Anschaffung der Nahrungsmittel und Bekleidung genügt. Desto mehrere Aufmerksamkeit verdient aber die Classe der Landbewohner, welche mit einem geringen, oder nicht bedeutend zu nennenden Güterbesitz, Familien ernähren muß, und nun durch Ueberschwemmung, Gebäude oder Vieh, Vorräthe,

auch die Aussaat verloren, oder starke, einen bedeutenden Geld- oder Vorraths-Aufwand, erfordernde Beschädigung erlitten hat. Ebenso sind hierher zu rechnen, diejenige Gewerbetreibenden in Städten und auf dem Lande, welche ohne großes Betriebs-Capital, Theile ihrer Gewerbeeinrichtungen, Vorräthe ic. verloren, oder längere Zeit dasselbe wegen Beschädigung nicht fortsetzen können. Diese Classe des Nährstands hat ganz vorzüglich Anspruch an Unterstützung, da geringere Vermögllichkeit und Entbehren der gewöhnlichen Einnahme, bei der Nothwendigkeit, umfassendern Bedürfnissen vorzuzuforgen, und bei dem Mangel des baaren Geldes überhaupt, solche sich selbst überlassen, dem Verderben unwiederbringlich dahin geben würde.

Bis zu welchem Stand des Vermögens die Zulassung zur Unterstützung statt finde, läßt sich nicht bestimmen, sondern muß aus der Lage des Einzelnen, dessen wirkliche Bedürfnisse, durch die Orts-Unterstützungs-Commission beurtheilt werden.

Die zweite Frage ist wie sollen diese Unterstützungs-mittel verwaltet werden? Daß alle mit der Berechnung, Verwahrung, Absendung und Vertheilung derselben, Beauftragte, ohne Unterschied, für diese, als Beitrag zur Erleichterung ihrer Mitbürger anzusehende Leistung, eine Vergütung an Diät-Zag-Zahl- und Depositengebühr ic. nicht ansprechen können, wird hiezu ausdrücklich verfügt. Belegte Auslagen allein können, wo solches begehrt wird, decretirt werden. Die Berechnung der den Kreisdirectorien, Aemtern und Unterstützungs-Commissionen zufließenden Gelder, so wie die Aufsicht eingehender Natural- und Material-Vorräthe, soll durchaus nur an angefessene Bürger der betreffenden Orte, übertragen werden.

Als Rechnungsführer der Unterstützungs-Commissionen sollen die Stiftungen-Heiligen- oder Almosen-Pfleger vorzugsweise von solchen angenommen werden.

Jeder Verrechner einer Unterstützungs-Commission führt ein Geld-Journal und ein Natural-Journal; in ersteres kommen alle Einnahmen an Geld, und alle, theils zur Unterstützung unmittelbar, theils durch Ankauf anderer Unterstützungs-Objecte mittelbar, verausgabten Gelder. Das Natural-Journal enthält alle,

theils durch unmittelbare Beiträge, theils durch Ankauf eingegangene, sowie wieder verwendete Lebensmittel, Früchte, auch Hanf, Flachs, Kleidungsstücke, Tuch ic. wobei es sich von selbst versteht, daß, um nicht hierin einem Berrechner zu viele Arbeit aufzubürden, die Vertheilungen, in Consignationen durch die Commission aufgestellt und vollzogen, je als ein Ausgabeposten behandelt werden. Die Rechnungen in den einzelnen Orten sollen auf Vorlage der Journale, unter Mitwirkung der Commission gestellt, und von denen Mitgliedern, wenn kein Anstand gefunden wird, zur Anerkennung unterzeichnet, sofort sammt Journal und Beilagen verwahrt werden. Jede Commission hat aber eine von ihr beglaubte Uebersicht über Einnahme und Ausgabe, als das Resultat ihrer Verwaltung, nach beiliegendem Formular, dem Amte zur weitem Einsendung zu übergeben. Die Aemter sammeln diese Uebersichten, schließen solchen die Nachweisungen ihrer Einnahmen und Ausgaben an, u. legen sie dem Kreisdirectorio vor, welches seine Haupt-Uebersicht beifügt, und mit solcher alle jene Originalien einreicht. Die Kreisdirectorien und Aemter haben nun dasjenige nachzuweisen, was ihre Berechnungen eingenommen, und wieder verausgabt haben. Sie erheben darüber die belegte Rechnung, und verwahren solche, nachdem sie geprüft und richtig gefunden wurde.

Die dritte Frage ist: von wem sollen diese Unterstützungsmittel ausgetheilt werden? — Zuörderst muß man hier den Wunsch aussprechen, daß die Kreisdirectorien und Aemter sich aller unmittelbaren Verabreichung an Einzelne enthalten, vielmehr solche an die Ortscommissionen weisen. Selbst in Fällen, wo Beschwerden gegen die Vertheilungen angebracht würden, sollen begründet gefundene, durch Anweisung an die Commission, erledigt werden.

Diese Commissionen sollen in ungemischt evangelischen Orten aus den sämtlichen Mitgliedern des Kirchengemeinderaths bestehen, welchen frey steht, aus der Zahl der Ortsbürger einen, oder einige, noch zuzuziehen; in ungemischt catholischen Orten, aus der Kirchen- und Stiftungscommission, unter gleicher Eiräumung; in gemischten Orten haben beyde gemeinschaftlich, unter Vorsitz des ältesten Geistlichen, oder wenn daselbst ein Amtssitz ist, unter dem eines Beamten, solche zu bilden; da jedoch besonders in Städten die Versammlung durch die große Anzahl ihrer Mitglieder in ihrer Thätigkeit aufgehalten würde, so kann, wo nicht schon gemeinschaftliche Armencommissionen bestehen, ein gleichtheilig gewählter Ausschuss, wozu jedoch die Pfarrer jedenfalls treten, mit der Geschäftsbelegung beauftragt, und von solchen in bestimmten Tagen der ganzen Versammlung Rechenschaft abgelegt, oder deren Instruction oder Zustimmung eingeholt werden.

Da diesen Commissionen mit vollem Vertrauen der Regierung die Sorge für die eigentliche Verwendung der Unterstützungsmittel übergeben ist; so erwartet man auch, daß sie solchen mit aller Treue und Thätigkeit entsprechen. Zunächst haben sie ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß der dringendste Bedarf zum Lebensunterhalt an

Nahrungsmitteln, auch Holz und Bekleidung nicht fehlen; sie werden dabey die Kenntniß über den Hausstand, und die mehrere oder mindere Fähigkeit des eigenen Erwerbs, wie die Möglichkeit der Hülfe aus eigenen Mitteln berathen, und hiernach das Maas der Gabe, sowie, ob solche durch Geld, ohne Besorgniß der Verschleuderung, oder durch Abreichung anzukaufender Vorräthe geschehen könne, bemessen. Sehr wichtig ist hiernächst die Sicherung des Unterhalts des Viehstandes der Beschädigten, da solcher durch die Folgen des Vernachlässigung während den Ueberschwemmungen, ohne dies Noth gelitten hat, und eine jetzt sorgsamere Pflege erfordert, wenn Seuchen vermieden werden sollen. Die Ausbesserung der Wohngebäude, Stallungen, Scheuern, die durch die Ueberschwemmung so beschädigt wurden, daß sie den, der Gesundheit und Erhaltung des Geretteten nöthigen Schutz gegen die rauere Witterung nicht gewähren, gehört, soweit die besonders zu diesen Zwecken veranstaltete Collecten nicht hinreichen, hierher. Was die Anschaffung des durch die Ueberschwemmung verlorenen, oder als Folge davon, umgefallenen Viehes betrifft, soweit es zur Erhaltung der einzelnen Familien oder zur nothwendigsten Bestellung der Felder erfordert wird, so muß sich hier nach dem Stand der disponibeln Mitteln gerichtet werden, und ob hiernach nur Zuschüsse, deren Verwendung zu dem bestimmten Zweck gesichert werden muß, gegeben werden können. Die Wiederaufbauung gänzlich untergegangener Gebäude, die Anschaffung nothwendigen Hausraths und der zum Gewerbsbetrieb erforderlichen Geräthe, dürften eine Summe erfordern, welche die disponibeln Mittel übersteigen. Die Commissionen haben daher, wie es immer thunlich ist, zu Hülfe zu kommen. Dabey ist nicht zu übersehen, daß in Ansehung der Baumaterialien durch die vordern Bestimmungen namentlich durch Bauholzcollekte und Abgabe aus GemeindeWaldungen, eine ansehnliche Beihilfe gewonnen werde.

Ein sehr wichtiger Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit ist endlich die Anschaffung der Saatfrüchte. Ein großer Theil der mit Winterfrucht, Klee, Raps eingesäten Felder ist durch die Ueberschwemmung, und ganze Lager von Sand und Erde, gänzlich verdorben worden, auch haben die vorgerückte Jahreszeit und die regnerische Witterung, endlich das noch zurückgebliebene Gewässer, eine weitere Bestellung derselben ohnmöglich gemacht; ebenso sind viele Felder noch unter Wasser, wo es ungewiß ist, ob die Einsaat gerettet werden kann oder nicht. Höchsth nachtheilig sowohl für die verunglückten Besitzer, als für die Gesamtheit war es, wenn diese Felder nicht im nächsten Frühjahr mit Sommerfrüchten, Klee ic. wieder angebaut werden könnten. Alle diejenige Saatfrüchte welche durch Collekte eingehen, soweit sie zum Sommerbau geeignet, und hierzu erfordert sind, sollen daher verwahrt, und seiner Zeit hierzu verwendet, nicht weniger die weiters erforderlichen Saatfrüchte und Saamen angekauft und denen Bedürftigen vertheilt werden. Da auch die Nebberge häufig gelitten, besonders die Pfähle fortgeschwemmt wurden, so ist für die Ersetzung der letztern Sorge zu tragen.

Die Commissionen haben endlich für die sonst eintretende Erforderniß, nach ihrem Ermessen zu sorgen, und überhaupt so zu verfahren, daß sie den Dank ihrer Mitbürger mit Recht ansprechen können.

Der Maasstaab den die Kreisdirectorien und Aemter bei Austheilung der Zuschüsse einzuhalten haben, wird sich aus denen Beschädigungsaufnahmen und dem darnach die Privaten betroffenen habenden Schaden, ergeben, wobei in Städten oder Orten, wo bedeutende Fabriken, oder sonstige Gewerbs-Etablissements sich befinden, der ohngefähre Betrag ihres Verlusts, wofür keine Unterstützung gegeben wird, in Abzug kommt.

Das Kreis-Direktorium wird aufgefordert, hiers nach das Weitere schleunig zu verfügen, und sich selbst zu benehmen.

Karlsruhe, den 19. November 1824.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers.

Der Ministerial-Direktor.

L. Winter.

vd. Gussmann.

Kreis

Ort

Amt

U e b e r s i c h t

über die Unterstützungen der durch Ueberschwemmung Beschädigten.

E i n n a h m e.		fl.	kr.	A u s g a b e.		fl.	kr.
An Geld.				An Geld.			
1) Aus der OrtsCollecte zugewiesene lt. aml. Bescheinigung vom ten				Von haarer Vertheilung lt. Cons. Beschluß vom ten			
2) Von Zuschuß durch Großherzogl. Ober-Amt lt. Decretur vom lt. Decretur vom ten				lt. Consignat. v. ic. ic.			
3) An, nach der Collecte unmittelbar einge-kommenen Gaben				Ferner vom ten bis ten			
Den ten von einem Ungenannten				2) In Ankauf von Unterstützungs-Mitteln.			
Den ten von ic. ic.				a) Für Brennholz ic.			
Summe der GeldEinnahme .				b) Für Brodfrüchte, sonstige Lebensmit-tel, Korn ic.			
				c) Für Fütterung.			
				Haber.			
				Heu.			
				Stroh ic.			
				d) Für BauMaterial, zu Reparaturen ic.			
				Holz ic.			
				Ziegel ic.			
				e) Für Saatfrüchte et Sämereien ic.			
				f) Für Gespinnte et KleidungsBedürf-niß ic. ic.			
				Summe der GeldAusgabe .			

Die GeldEinnahme beträgt — fl. kr.

Die Ausgabe — — —

Rest fl. kr.

E i n n a h m e.	fl.	kr.	A u s g a b e.	fl.	kr.
An Naturalien und Materialien.			An Naturalien und Materialien.		
1) An Brennholz durch Collette durch Ankauf			1) An Brennholz nach der gestellten Rechnung.		
im Ganzen					
2) An Brodfrüchten durch Collette			2) An Brodfrüchten ic.		
a) Korn durch Ankauf			a) ic.		
a) ic.					
im Ganzen an Korn, an Dinkel ic.					
3) An Futter durch Collette			3) An Futter.		
a) Haber ic. durch Ankauf					
a) ic.					
im Ganzen an Haber					
4) An Baumaterialien durch Collette			4) An Baumaterialien.		
a) Holz (Baustämme nach der Zahl Diehlen Pfofen ic. durch Ankauf					
a) ic.					
im Ganzen					
5) An Saatfrüchten und Saamen aus der Collette			5) An Saatfrüchten.		
a) Sommergerste ic. durch Ankauf					
a) ic.					
im Ganzen					
6) An Gespinnst und Kleidungsstücken sind eingegangen und angekauft			6) An Gespinnstel.		
a) Flachs Pfund					
b) Hanf Pfund					

Die Einnahme ad 1 beträgt — fl. — kr.

Die Ausgabe — fl. — kr.

Rest — fl. — kr.

Die Einnahme ad 2 ic.

= 3 ic.

Also aufgestellt nach der Rechnung und ihren Belegen.

N. N. den ten

Die Unterstützungs-Kommission.